

# § 8 WHH-AV Bestätigung über die Ergänzungsausbildung

WHH-AV - Wiener Heimhilfe-Anerkennungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung hat über jede erfolgreiche Prüfung eine Bestätigung gemäß Anlage 1 auszustellen. Die Bestätigung hat Ausmaß und Inhalt der Ergänzungsausbildung zu beinhalten und auszusprechen, dass die Anerkennungswerberin die Ergänzungsausbildung zur Heimhelferin „mit Erfolg bestanden“ hat und zur Führung der Berufsbezeichnung „Heimhelferin“ berechtigt ist.

In Kraft seit 01.03.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)